

# Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 5

Mai 2005

Seite 321 – 400

## INHALT

### Mitteilungen

Justizkommunikationsgesetz	321
Vorstände der Notarkammern: Landesnotarkammer Bayern, Notarkammer Braunschweig, Notarkammer Oldenburg	322
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	323
Verbraucherpreisindex für Deutschland im März 2005	323

### Aktuelles Forum

<i>Keim</i> , Die Heilung formnichtiger Vorverträge über Grundstücksveräußerungen analog § 311b Abs. 1 BGB?	324
---	-----

### Aufsatz

<i>Bengel/Tiedtke</i> , Die Kostenrechtsprechung 2004	336
---	-----

### Rechtsprechung

#### I. Allgemeines

1. Keine Stundung bei Fälligkeitsbestimmung zur Absicherung einer Zug-um-Zug-Abwicklung <i>BGH, Urt. v. 2. 4. 2004 – V ZR 105/03 (mit Anm. Keim)</i>	375
2. Wahlschuld des Bürgen im Muster der Bundesnotarkammer für Freistellungsverpflichtung <i>BGH, Urt. v. 30. 9. 2004 – VII ZR 458/02 (mit Anm. Schmucker)</i>	380
3. Umschreibung einer dinglichen Vollstreckungsklausel aufgrund Erbscheins <i>OLG Frankfurt, Beschl. v. 29. 6. 2004 – 20 W 427/03</i>	384

#### II. Beurkundung und Betreuung

Voraussetzungen der Heilungswirkung nach § 313 Satz 2 BGB a. F. <i>BGH, Urt. v. 8. 10. 2004 – V ZR 178/03</i>	385
--	-----

#### III. Liegenschaftsrecht

Allgemeine Ermächtigung zur Neubegründung von Sondernutzungsrechten ohne Zustimmung der dinglich Berechtigten unzulässig <i>BayObLG, Beschl. v. 27. 10. 2004 – 2Z BR 150/04 (mit Anm. Röhl)</i>	390
--	-----

*IV. Notarrecht*

Zugang zum Anwaltsnotariat

*BGH, Beschl. v. 22. 11. 2004 – NotZ 16/04*

393

**Buchbesprechungen**

Münch. Ehebezogene Rechtsgeschäfte (*Gageik*) – Staudinger, BGB §§ 2339-2385 (*Reithmann*) – Engl, Formularbuch Umwandlungen (*Wicke*) – Rechtsbibliographie Kuselit-R – Gustavus/Böhringer/Melchior, Handelsregister-Anmeldungen

396

# Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm,  
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

5 | 2005

Heft 5, Mai 2005  
Seite 321–400

## MITTEILUNGEN

### Justizkommunikationsgesetz

Am 29. 3. 2005 wurde das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) verkündet (BGBl. I, 837). Ziel des Gesetzes ist es, eine elektronische Vorgangsbearbeitung in den Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit zu ermöglichen. Enthalten sind deshalb Regelungen zu den elektronischen Varianten des unterschiedlichen gerichtlichen Schriftguts einschließlich der Verfahren zur Herstellung und Aufbewahrung. Die elektronischen Formen sind den Gerichten jedoch freigestellt, so dass schon wegen der hierfür erforderlichen Sachausstattung noch länger mit der Beibehaltung der Papierverfahren zu rechnen ist.

Innerhalb des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens umstritten waren insbesondere die Anforderungen an die technische Sicherheit der elektronischen Prozesse. Im Grundsatz ist nunmehr vorgesehen, dass anstelle der Unterschrift eines Justizbediensteten bei elektronischen Dokumenten dessen qualifizierte elektronische Signatur tritt (§ 130b ZPO n. F.). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Papierurkunden für elektronisch geführte Gerichtsakten (§ 298a ZPO n. F.).

Das Gesetz ermöglicht erstmalig auch notarielle Verfahren unter Beteiligung elektronischer Dokumente. Nach § 39a BeurkG n. F. können Vermerkurkunden i. S. des § 39 BeurkG demnach auch in elektronischer Form errichtet werden. Der Notar muss hierbei eine „auf Dauer“ prüfbare qualifizierte Signatur, faktisch also die eines bei der zuständigen Behörde akkreditierten Anbieters wie der Bundesnotarkammer verwenden, außerdem eine elektronische Notarbestätigung (z. B. ein mit der Signaturkarte ausgegebenes Notarattribut). Ermöglicht werden hiermit insbesondere beglaubigte elektronische Abschriften von Papierurkunden, wie sie ab 2007 voraussichtlich im Handelsregisterverfahren erforderlich werden. Das elektronische Vermerkdokument genießt als „öffentliches elektronisches Dokument“ nach § 371a Abs. 2 ZPO n. F. die Beweisprivilegien öffentlicher Urkunden.

Für den umgekehrten Medienwechsel kann gemäß § 39 BeurkG ein beglaubigter Ausdruck eines elektronischen Dokuments erstellt werden, und zwar ebenfalls unter Erhaltung des Beweiswerts des Ausgangsdokuments. Für den Ausdruck von öffentlichen elektronischen Dokumenten wird dies in § 416a ZPO klargestellt. Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, soll nach § 42 Abs. 4 BeurkG n.F. das Ergebnis der Signaturprüfung festgehalten werden.

Wegen der erforderlichen technischen Ausrüstung schränkt § 15 Abs. 3 BNotO die notarielle Urkundsgewährungspflicht für diese Verfahren ein. Der Notar muss nicht beliebige Standards unterstützen, sondern nur eine einzige technische Einrichtung vorhalten. Auch hierfür besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. 4. 2006.

Schließlich wird ein § 12 GmbHG analog § 25 AktG eingefügt, wonach Bekanntmachungen einer GmbH im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen haben. Die Benennung zusätzlicher Publikationsorgane im Gesellschaftsvertrag ist möglich.

## Vorstände der Notarkammern

Die nachstehenden Notarkammern haben in ihren Kammerversammlungen ihre Präsidenten, Vizepräsidenten und Ehrenpräsidenten wie folgt gewählt.

### Landesnotarkammer Bayern

Kammerversammlung: 23. 4. 2005 (Amtsperiode ab 10. 9. 2005)  
 Präsident: Notar *Dr. Ulrich Bracker*, Weilheim  
 Vizepräsident: Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg (Neuwahl)  
 Ehrenpräsident: Notar a. D. *Dr. Helmut Keidel*, München

### Notarkammer Braunschweig

Kammerversammlung: 22. 4. 2005  
 Präsident: RA und Notar *Bernd Uhde*, Braunschweig (Neuwahl)  
 Vizepräsidentin: RAin und Notarin *Maria Anna Bruns*, Rosdorf (Neuwahl)

### Notarkammer Oldenburg

Kammerversammlung: 23. 4. 2005  
 Präsident: RA und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg  
 Vizepräsidenten: RA und Notar *Uwe Miermeister*, Emden  
 RA und Notar *Horst Droit*, Wallenhorst  
 Ehrenpräsident: RA und Notar *Reiner Börgen*, Bramsche

## Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

### 1. Personengesellschaften, Gesellschafts- und Steuerrecht

*Zeit/Ort:* 28. – 30. 7. 2005, Fischbachau, Hotel Aurachhof  
*Referenten:* Prof. Dr. Norbert Herzig, Universität zu Köln, Notar Dr. Holger Schmidt, Viersen, Notar Dr. Sebastian Spiegelberger, Rosenheim, Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen  
*Kostenbeitrag:* 495,- € / ermäßigt 395,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### 2. Intensivkurs Kostenrecht

*Zeit/Ort:* 9. – 10. 9. 2005, Kiel, Steigenberger Conti Hansa  
*Referenten:* Notar Dr. Holger Schmidt, Viersen, Notariatsoberrat i.N. Werner Tiedtke, Notarkasse, München  
*Kostenbeitrag:* 345,- € / ermäßigt 245,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### 3. Notarforum: Ausgewählte Einzelfragen zum Wohnungseigentum in der notariellen Praxis

*Zeit/Ort:* 16. 9. 2005, Hamburg, Dorint Hotel am alten Wall  
*Referenten:* Vors. Richter am BGH und Vizepräsident des BGH Dr. Joachim Wenzel, Karlsruhe, Notar Prof. Dr. Stefan Hügel, Weimar, Notar Dr. Gerd-H. Langhein, Hamburg  
*Kostenbeitrag:* 295,- € / ermäßigt 245,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### 4. 3. Jahresarbeitsstagung des Notariats

*Zeit/Ort:* 22. – 24. 9. 2005, Bonn, Maritim Hotel  
*Leitung:* Notar Dr. Norbert Frenz, Mönchengladbach  
*Kostenbeitrag:* 545,- € / ermäßigt 445,- €

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de), Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de), Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

## Verbraucherpreisindex für Deutschland im März 2005

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im März 2005 gegenüber März 2004 um 1,8 % (107,6) gestiegen. Im Vergleich zum Februar 2005 erhöhte sich der Index um 0,3 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: [verbraucherpreisindex@destatis.de](mailto:verbraucherpreisindex@destatis.de)).